

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil

(Fassung vom 16.07.2019 inkl. Änderungssatzungen vom 20.04.202, 26.09.2023 und 27.08.2024)

Der Stadtrat Hermeskeil hat am 27.08.2024 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil wie folgt zu ändern:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hermeskeil erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den/die Stadtbürgermeister/in in wichtigen Angelegenheiten berät. Er kann Anregungen in Fragen der Tagesordnung und Ablauf der Sitzungen geben.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der/die Stadtbürgermeister/in, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bauen und Friedhofsangelegenheiten
 - Ausschuss für Landwirtschaft, Wald, Umwelt- und Tierschutz
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus
 - Ausschuss für Gesellschaft, Kultur und Soziales
- (2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen Ratsmitglied sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über:
1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung
 4. die Regionalplanung
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Finanzplanung.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem/der Stadtbürgermeister/in und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Stadtbürgermeister/in übertragen ist.
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Stadtbürgermeister/in übertragen ist.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Stadtbürgermeister/in übertragen ist.
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis 15.000,00 € im Einzelfall.
7. Erlass gemeindlicher Forderungen bis 5.000,00 € im Einzelfall.
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
9. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
Die Entscheidung gemäß Satz 1 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 500,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
10. Entscheidungen über Personalangelegenheiten; insbesondere Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten der Stadt Hermeskeil sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.

(4) Dem Ausschuss für Bauen und Friedhofsangelegenheiten wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Stadtbürgermeister/in übertragen ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
3. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
4. Gestaltung von städtischen Flächen
5. Friedhofsangelegenheiten

(5) Der Ausschuss für Landwirtschaft, Wald, Umwelt- und Tierschutz berät Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, der Unterhaltung und Instandsetzung von Feld- und Wirtschaftswegen, Umwelt- und Klimaschutz Projekte sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes.

(6) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus berät alle Fragen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Fragen der Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie Tourismusförderung.

(7) Der Ausschuss für Gesellschaft, Kultur und Soziales berät über kulturelle Angelegenheiten sowie kulturelle Projekte und Einrichtungen, wie u. a. die Stadtbücherei. Weitere Aufgaben sind die Förderung der Vereine und Angelegenheiten von Familien, Kindern, Jugendlichen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Benachteiligten, Migranten und Asylbewerbern, soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Es werden zudem Fragen des Gesundheitswesens, der Weiterentwicklung von Kindereinrichtungen, Kinderspielplätzen und der Barrierefreiheit, beraten.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den/die Stadtbürgermeister/in

Auf den/die Stadtbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den/die den Geschäftsbereich leitende/n Beigeordnete/n übertragen ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren.
2. die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der/die Stadtbürgermeister/in einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.
5. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der städtischen Arbeiter und Angestellten im Rahmen von § 47 Abs. 2 GemO.
8. Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen, wenn
 - bei Leasingverträgen die jährliche Leasingrate nicht mehr als 1.200,00 €/netto beträgt,
 - bei von der Stadt vermieteten bzw. verpachteten Grundstücken oder Grundstücksteilen, der jeweilige Buchwert nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,
 - bei von der Stadt gemieteten bzw. gepachteten Grundstücken oder Grundstücksteilen der Miet- bzw. Pachtpreis ohne Nebenkosten nicht mehr als 3.600,00 €/netto jährlich beträgt.

Die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Verträge, bei denen ein Nutzungsentgelt entsprechend einer Satzung festgesetzt wird.

9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt wird 3 Geschäftsbereich gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

(3) Auf die/den Beigeordnete/n, welche/r den Geschäftsbereich leitet, wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des Geschäftsbereiches und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren.

§ 7 Beiräte

(1) Gem. § 5 Nr. 7 werden für folgende Aufgabenbereiche Beiräte gebildet:

1. Stadtwoche
2. Kultur
3. Medien und Kommunikation

Das Nähere zu den Beiräten wird in einzelnen Satzungen geregelt.

(2) Zur Wahrnehmung der den Beiräten zugewiesenen Aufgaben ist der/die Stadtbürgermeister/in ermächtigt, im Rahmen der durch den Stadtrat im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die notwendigen Verpflichtungen einzugehen und die erforderlichen Ausgaben zu leisten.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten sind rechtzeitig über Sitzungen der Beiräte zu informieren. Die Mitglieder des Stadtrates können an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

(4) Die Niederschriften der Beiräte sind an die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten zu übersenden.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen und für Besprechungen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(3) Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) wird den Mitgliedern des Stadtrates ein dienstliches Tablet zur Verfügung gestellt. Sofern Ratsmitglieder auf ein dienstliches Tablet verzichten und für die Nutzung eines privaten Endgerätes eine Kommunikationsvereinbarung abschließen, wird für die dienstliche Inanspruchnahme dieses privaten Endgerätes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 8,00 € gewährt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 22,50 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, es sei denn, der Sitzungs- oder Besprechungsbeginn liegt mehr als 3 Stunden auseinander. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen sind bis spätestens zum Ende des auf die Fraktionssitzung folgenden übernächsten Quartals geltend zu machen (Ausschlussfrist).

(8) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 75 v. H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für alle Rats- und Ausschusssitzungen, an denen sie teilnehmen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ältestenrates und von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates und der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.

(2) Sofern Mitglieder der Ausschüsse die Niederschrift über eine Sitzung anfertigen, erhalten diese ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Beiräte

(1) Die Mitglieder der in § 7 genannten Beiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(2) Sofern Mitglieder der Beiräte die Niederschrift über eine Sitzung anfertigen, erhalten diese ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters oder der Stadtbürgermeisterin

(1) Der/Die Stadtbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters oder der Stadtbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters oder der Stadtbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters oder der Stadtbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem/der Stadtbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt festgesetzt:

- Beigeordneter Landwirtschaft und Forst 30 v. H.
- Beigeordneter Bauen 50 v. H.
- Beigeordneter Kultur 50 v. H.

der dem/der Stadtbürgermeister/in zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Ältestenrats, der Fraktionen und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem/der Stadtbürgermeister/in (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Einem Beigeordneten der Stadt, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Stadtmeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und dem eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewährt wird, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, darf sie je Sitzung ein Dreißigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteige; sie beträgt jedoch mindestens 15,70 €. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(5) § 8 Abs. 4,5 bis Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 13

Jugendbeauftragter

(1) Zur Wahrnehmung der Belange und Interessen der Jugend in der Stadt Hermeskeil soll ein/e ehrenamtliche/r Jugendbeauftragte/r bestellt werden.

(2) Der/Die Jugendbeauftragte/r sorgt für den kontinuierlichen Kontakt der Stadt zur Kinder und Jugendarbeit, zu den Vertreter/innen der Kinder und Jugendarbeit und auch zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie/Er koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind. Über die/den Jugendbeauftragte/n werden die Belange der Kinder und Jugendlichen im Stadtrat präsent. Sie/Er ist Ansprechpartner/in und informiert und berät zu den Belangen von jungen Menschen und auch zu Fragen der Kinder und Jugendarbeit in der Stadt Hermeskeil. Sie/Er unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.

(3) Der/Die Jugendbeauftragte/r wird vom Stadtrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

(4) Der/Die Jugendbeauftragte/r erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Monat.

§ 14 Partnerschaften

Die Stadt Hermeskeil pflegt partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten St. Fargeau in Frankreich sowie Hel in Polen. Die partnerschaftlichen Beziehungen werden von Partnerschaftsvereinen wahrgenommen. Das Nähere wird in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

§ 15 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt.

(2) Die Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Verbandsgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.